



# Rückstellungsreglement

der

SECUNDA Sammelstiftung  
Baden

gültig ab 31. Dezember 2015

## 1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen. Ziel dieses Reglements ist die langfristige Sicherheit der Altersguthaben und der laufenden Renten. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinien FRP 2 und FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

## 2. Definitionen und Grundsätze

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner.

Den versicherungstechnischen Berechnungen liegen zu Grunde:

- a) der technische Zinssatz von 1.5%
- b) die vom Experten für berufliche Vorsorge verwendeten technischen Grundlagen BVG 2010 Periodentafel (PT) 2007
- c) die kollektive Berechnung

Die Vorsorgekapitalien werden nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen der versicherten Verdienste oder laufenden Renten.

Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen gemäss den versicherungstechnischen Berechnungsvorgaben des Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Die Vorschriften von Art. 44 BVV2 sind für die Bestimmung des Deckungsgrades und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung massgebend.

## 3 Mögliche technische Rückstellungen

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gebildet werden.

- a) Zunahme der Lebenserwartung
- b) Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten
- c) Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen
- d) Pensionierungsverluste
- e) Pendente und latente Leistungsfälle
- f) Senkung des technischen Zinssatzes
- g) Rentenerhöhungen

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden.

## 4. Angewandte technischen Rückstellungen

Die Bildung der nachstehenden technischen Rückstellungen wurde vom Stiftungsrat wie folgt beschlossen:

### 4.1 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

Zur finanziellen Sicherung der Umstellung auf aktualisierte technische Grundlagen bildet die Stiftung jährlich Rückstellungen von 0.6% des Vorsorgekapitals der rentenbeziehenden Personen ab mittlerem Betrachtungszeitraum des Datenbestands der technischen Grundlagen.

#### **4.2 Rückstellung für die Schwankungen im Risikoverlauf beim Rentnerbestand**

Bei kleineren und mittleren Rentnerbeständen besteht ein erhöhtes Risiko, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Aus diesem Grund wird eine technische Rückstellung gebildet. Die technische Rückstellung beträgt 2% des Vorsorgekapitals der Rentner.

#### **4.3 Rückstellung für die Pensionierungsverluste**

Beim Übergang eines Aktiven zum Altersrücktritt kann sich aufgrund eines - gegenüber der versicherungstechnisch korrekten Berechnung – zu hohen reglementarischen Umwandlungssatzes ein Verlust für die Stiftung ergeben. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste berechnet sich auf dem effektiven Versichertenbestand der Stiftung. Berücksichtigt werden alle Aktiven, die am Bilanzstichtag vorzeitig pensioniert werden könnten. Bei den betreffenden Aktiven wird die Differenz zwischen der versicherungstechnisch korrekten und reglementarischen Altersrente zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktritts kapitalisiert, auf den Stichtag abdiskontiert und mit der angenommenen Rentenbezugsquote von 80% multipliziert.

#### **4.4 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes**

Der von der Stiftung angewandte technische Zinssatz kann vom Referenzzinssatz gemäss Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten abweichen. Ist der Referenzzinssatz tiefer als der von der Stiftung angewandte technische Zinssatz, führt dies zum Aufbau einer entsprechenden technischen Rückstellung, die den Kosten für die Erhöhung der Vorsorgekapitalien bei Anwendung des Referenzzinssatzes Rechnung trägt.

Ist ein Absinken des Referenzzinssatzes unter den von der Stiftung angewandten technischen Zinssatz kurz- bis mittelfristig wahrscheinlich, berechnet der Experte für berufliche Vorsorge die Kosten für die Erhöhung der Vorsorgekapitalien bei Anwendung des entsprechenden Referenzzinssatzes. Die Rückstellung ist für Verpflichtungen aus reinen Rentenübernahmen zu bilden.

### **5. Nicht angewandte technischen Rückstellungen**

Auf die Bildung der nachstehenden technischen Rückstellungen wurde vom Stiftungsrat aus folgenden Gründen verzichtet:

#### **5.1 Rückstellung für die Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten**

Die Risiken Tod und Invalidität sind kongruent rückversichert.

#### **5.2 Rückstellung für die pendenten und latenten Leistungsfälle**

Die Risiken Tod und Invalidität sind kongruent rückversichert.

#### **5.3 Rückstellung für die Rentenerhöhungen**

Die laufenden Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sind umhüllend und es ist nicht damit zu rechnen, dass diese Leistungen kurz- oder mittelfristig aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung an die Teuerung angepasst werden müssen. Ferner existieren keine reglementarischen oder auf einem Stiftungsratsbeschluss basierenden Verpflichtungen zu Teuerungsanpassungen bzw. Rentenerhöhungen.

### **6. Inkrafttreten**

Dieses Rückstellungsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2016 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2015 in Kraft.